

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Wustrow

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 18. Februar 1994 (GVOBL M-V S. 249) in der Fassung und Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBL. M-V S. 205) i.V.m. den §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBL. M-V S. 91) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Wustrow vom 07. Juni 2007 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Mecklenburg-Strelitz nachfolgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Wustrow erlassen:

Artikel 1 – Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Wustrow

Die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Wustrow vom 23.06.2005, bekannt gemacht entsprechend der Hauptsatzung im „Kleinseenlotse“ Ausgabe - Nr. 7 am 23. Juli 2005, wird wie folgt geändert:

Der § 2 (Steuergegenstand) der Satzung wird durch Absatz 5 ergänzt und wie folgt gefasst:

- (5) Das Innehaben einer aus beruflichen Gründen gehaltenen Wohnung eines nicht dauernd getrennt lebenden Verheirateten, dessen eheliche Wohnung sich in einer anderen Gemeinde befindet, unterliegt nicht der Zweitwohnungssteuer.

Artikel 2 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 22. Mai 2004 in Kraft.

Wustrow, den 07. Juni 2007

Eberhard Zimmermann
Bürgermeister, Gemeinde Wustrow

Siegel

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formfehler verstoßen wurde, können diese nach § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 18.02.1994 (GVOBL. M-V, S. 249), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2004 (GVOBL. M-V S. 179), nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann hiervon abweichend stets geltend gemacht werden.